

Satzung des Deichbeirats Bremerhaven

(vom 14.11.2013)

Präambel

Die Verpflichtung zur Unterhaltung der Landesschutzdeiche in Bremerhaven und zur Durchführung des anlagenbezogenen Sturmflutdienstes obliegt dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der die bremenports GmbH & Co. KG mit der operativen Durchführung der Maßnahmen beauftragt hat. Die zur Gewährleistung dieser Tätigkeiten erforderlichen Mittel werden auf der Grundlage der Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven durch Beiträge der Grundstückseigentümer(innen) und Erbbauberechtigten im geschützten Gebiet gedeckt. Die Beitragsfestsetzung und -erhebung erfolgt durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Die Entscheidungen und die Mittelverwendung durch den Unterhaltungsverpflichteten sowie die Beitragsfestsetzung und -erhebung müssen für die Beitragszahler(innen) transparent und nachvollziehbar erfolgen. Dazu wird ein Deichbeirat eingerichtet, dem Beitragspflichtige aus dem geschützten Gebiet angehören.

Der Deichbeirat ist ein wichtiges Bindeglied zwischen den Beitragspflichtigen und dem Unterhaltungspflichtigen. Er vertritt die Interessen der Beitragspflichtigen.

§ 1

Das Land, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, setzt einen weisungsunabhängigen Beirat ein, der das geschützte Gebiet repräsentiert.

§ 2

In den 9 Stadtteilen sowie im Hansestadt Bremischen Überseehafengebiet können beitragspflichtige Grundstückseigentümer oder deren Bevollmächtigte ihr Interesse über ein öffentliches Ausschreibungsverfahren bekunden. Alle Bewerber für den Deichbeirat werden zu einer gemeinsamen Wahlveranstaltung eingeladen. Bei der Wahl der Vertreter für die einzelnen Stadtteile hat jeder Kandidat ein aktives Wahlrecht für alle Stadtteile und ein passives Wahlrecht für den Stadtteil, in dem das beitragspflichtige Grundstück des Bewerbers liegt. Bei nur einem Bewerber für einen Stadtteil findet für diesen Stadtteil keine Wahl statt.

Der Deichbeirat wird vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen für eine Amtszeit von 4 Jahren eingesetzt.

Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten insbesondere keinen Ersatz ihres Verdienstausfalls. Zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen wird eine jährliche Aufwandsentschädigung aus den Beitragsmitteln gezahlt.

§ 3

Der Beirat soll insbesondere

- (1) den Unterhaltungspflichtigen allgemein und bei bedeutsamen Entscheidungen beraten und ihm Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
- (2) mitwirken
 - a) an der Förderung des Verständnisses für den Hochwasserschutz in der Öffentlichkeit,
 - b) an der jährlichen Erstellung des Sachstandsberichts,
 - c) an der Ermittlung des Beitragsbedarfs und
 - d) bei Entscheidungen über die Verwendung des Beitragsaufkommens,
- (3) an den Deichschauen teilnehmen.

§ 4

Der Unterhaltungspflichtige lädt zu den Beiratssitzungen ein. Er ist Vorsitzender des Beirats und für die Geschäftsführung verantwortlich. Zu den Sitzungen sind auch Vertreter(innen) des Magistrats Bremerhaven (Stadtkämmerei), des Umweltressorts – Bereich Wasserwirtschaft – und der bremenports als Gäste einzuladen.

Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Er versieht den Beirat mit den zur sachdienlichen Behandlung seiner Beratungsgegenstände erforderlichen Informationen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Beirats innerhalb eines Monats zu übersenden ist. Der Beirat genehmigt die Niederschrift in seiner nächsten Sitzung. Die Tagesordnung wird im Einvernehmen mit dem / der Sprecher(in) aufgestellt. Der Beirat kommt mindestens zweimal im Jahr zu Beratungen zusammen.

Die Mitglieder des Beirats haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, insbes. für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Diese werden in Form und Inhalt im Beirat abgestimmt.

§ 5

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in) und dessen /deren Stellvertreter(in). Der / die Sprecher(in) ist befugt, den Unterhaltungspflichtigen namens des Beirates in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, zu beraten. Er / sie vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit.

Bremerhaven, den 14.11.2013

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Deichbeirat Bremerhaven

i.A.

Iven Krämer

(Sprecher des Deichbeirates)